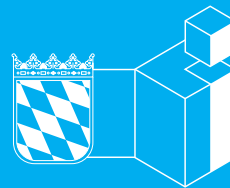


Mitgliedschaft und Listeneintragung



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zukunft gemeinsam gestalten.

Mitgliedschaft

Bayerische Ingenieurekammer-Bau	5
Service- und Dienstleistungsangebot	6
Unser Angebot im Überblick	6
Online-Planer- und Ingenieursuche	7
Mitglied werden	8
Beratende Ingenieure (Pflichtmitgliedschaft)	8
Freiwillige Mitgliedschaft	9
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau	10

Listeneintragung

Gesetzliche Listen	12
Berechtigungen	13
Bauvorlageberechtigte	13
Nachweisberechtigte für Standsicherheit	14
Nachweisberechtigte für den Brandschutz	15
Prüfsachverständige im Bauwesen	16
Prüfsachverständige für Standsicherheit	17
Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen	18
Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen	19
Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau	20
Prüfsachverständige für Brandschutz	21
Weitere gesetzliche Listen	22
Sachverständige nach § 3 Abs.1 Satz 1 AVEn	22
Stadtplaner	23
Gesellschaftsverzeichnis	24
Hinweise für Dienstleister anderer Mitgliedstaaten der EU oder gleichgestellten Staaten	26
Servicelisten	27
Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen	27
Sachverständige für Geotechnik	30
Sachverständige für Sicherungsbauwerke	32
Energieberater Wohngebäude	34
Energieberater Nichtwohngebäude	35
Zusatzeintragung für Energieberater Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme	36
Ingenieure für die Inspektion von raumlufttechnischen Anlagen und Klimaanlage	37
Koordinator nach Baustellenverordnung (BaustellV)	39
VgV-Berater	40
Serviceliste »Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige«	41
Zertifizierte Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024	42
Serviceliste »Prüfsachverständige für Brandschutz«	43
Serviceliste »Stadtplaner«	44



Mitgliedschaft



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist die Interessenvertretung der bayerischen Ingenieure aus Bauwesen und Bauwirtschaft, Freien Berufen und öffentlichem Dienst. Die Kammer wurde 1990 gegründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Unsere Mitglieder sind Beratende Ingenieure als Pflichtmitglieder sowie freiberuflich tätige, angestellte, beamtete und gewerblich tätige Ingenieure als freiwillige Mitglieder. Kammermitglied können Ingenieure werden, die Wohnsitz, Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben.

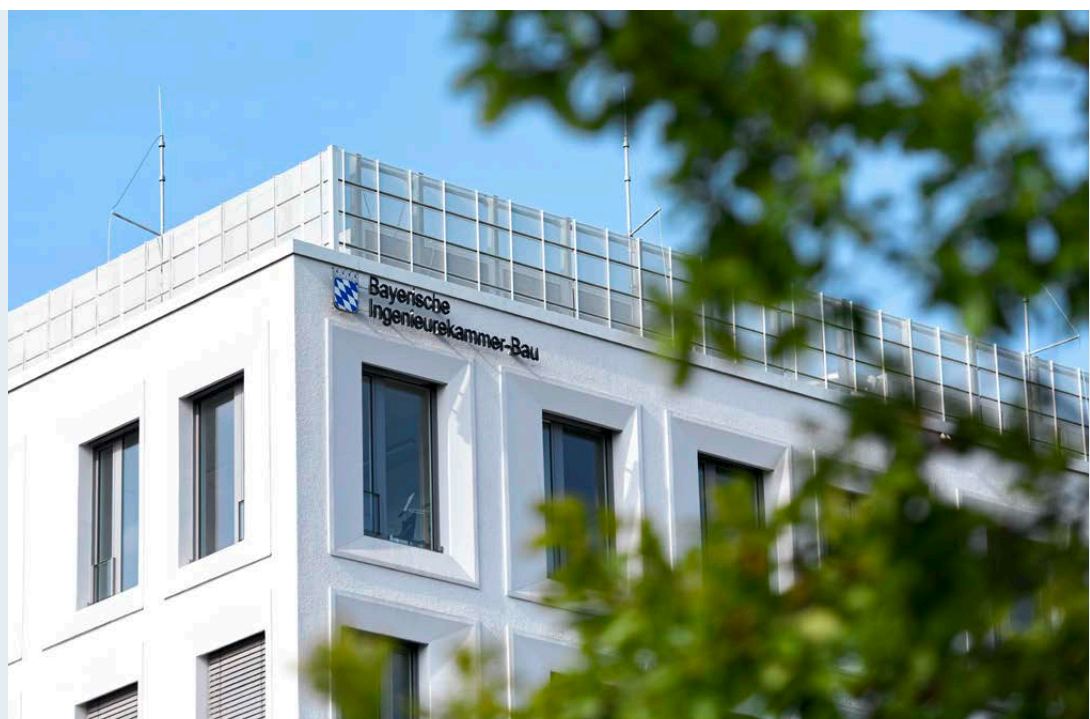
Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und ihre Mitglieder stehen für:

- Qualität und Innovation
- Kompetenz und Verantwortung
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit
- Respekt und Fairness
- Loyalität gegenüber Gesellschaft und Vertragspartnern
- Schutz und Pflege der Lebensgrundlagen

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau vertritt die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und wahrt das Ansehen des Berufsstandes. Neben der Verleihung und dem Schutz der Berufsbezeichnung »Beratender Ingenieur« gehört dazu auch die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse.

Die zentralen Ziele und Aufgaben der Kammer sind:

- Wahrung der beruflichen Belange und des Ansehens des Berufsstandes
- Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder und des Berufsstandes
- Beratung bei Fragen zur Berufsausübung
- Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Einhaltung der beruflichen Pflichten
- Förderung von Baukultur, Wissenschaft und Technik des Bauwesens



Service- und Dienstleistungsangebot

Unser Referat Mitgliederservice

Unser Angebot im Überblick

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist Dienstleister für ihre Mitglieder.

Unser Ziel ist es, die Interessen und Rechte unserer Mitglieder zu vertreten, sie zu fördern, zu unterstützen und bestmöglich zu informieren und zu beraten.

Wir bieten unseren Mitgliedern ein modernes, passgenaues und auf ihren konkreten Nutzen ausgerichtetes Informations- und Serviceangebot.



- **Kostenfreies Dienstleistungsangebot**
Ingenieurberatung, kostenfreie Erstberatung in Rechtsangelegenheiten, Informationen über Berufsstand, Berufsausübung und aktuelle Entwicklungen.
- **Kostenfreie Publikationen**
Die Kammer veröffentlicht zu Schwerpunktthemen regelmäßig Informationsbroschüren, Flyer und Arbeitshilfen zu aktuellen Themen.
- **Kostenfreie Fachzeitschriften**
Unsere Mitglieder erhalten das Deutsches IngenieurBlatt und unsere Mitgliederzeitschrift »Ingenieure in Bayern« kostenfrei zugesandt.
- **Umfangreicher Download-Bereich**
Mehr als 40 Publikationen, Broschüren und Arbeitshilfen kostenfrei zum Download.
- **Veranstaltungen**
Interessante Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen und Workshops.
- **Fortbildungsprogramm der Ingenieurakademie**
Vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot, Kammermitglieder erhalten deutlich ermäßigte Gebühren
- **Fortbildungserkennung – Fortbildungszertifikat**
Kammermitglieder, die ihre Fortbildungspflicht erfüllt und nachgewiesen haben, erhalten auf Antrag das Fortbildungszertifikat »Ingenieur-Qualität durch Fortbildung«. Das Zertifikat stellt ein Qualitätsmerkmal gegenüber potenziellen Kunden und Auftraggebern dar und kann auch im Rahmen zulässiger Werbung verwendet werden.
- **Ermäßigungen bei Listeneintragung und Listenführung**
Unsere Mitglieder erhalten ermäßigte Gebühren bei der Listeneintragung und Listenführung in den bei der Kammer geführten gesetzlichen Listen.
- **Exklusive Eintragung in Servicelisten der Kammer**
In die Servicelisten können sich exklusiv nur Mitglieder der Kammer eintragen lassen. Sie sind eine wichtige Auskunftsquelle für potenzielle Auftraggeber und ein Wettbewerbsvorteil für unsere Mitglieder.
- **Partner-Angebote mit Sonderkonditionen für Mitglieder**
Unsere Kooperationspartner bieten unseren Mitgliedern besonders vorteilhafte Konditionen bei der Nutzung ihrer Dienstleistungsangebote.
- **Planer- und Ingenieursuche im Internet**
Kammermitglieder können sich und ihre Leistungen in der Planersuche im Internet präsentieren. Auftraggeber finden dort die von ihnen gesuchten unabhängigen Experten im Bauwesen.
- **Online-Stellenbörse**
Die Kammer unterstützt ihre Mitglieder bei der Suche nach Mitarbeitern, Nachfolgern oder einem neuen Beschäftigungsverhältnis.
- **Online-Kooperationsbörse**
Hier finden Kammermitglieder Kooperationspartner und Netzwerke und bauen Kontakte zu Kollegen aus ihrem Berufsfeld auf.

Online-Planer- und Ingenieursuche

Mit der Planer- und Ingenieursuche, unserer Expertendatenbank im Internet, können unsere Mitglieder sich und ihre Leistungen potenziellen Auftraggebern präsentieren.

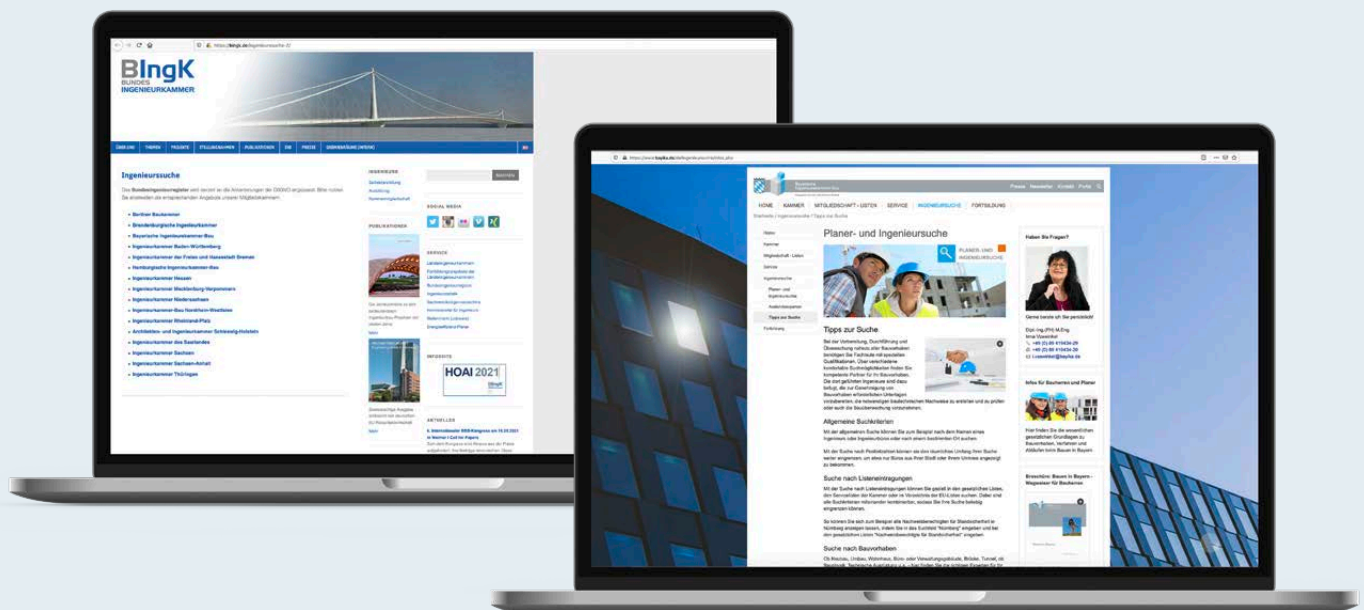
Bauherren finden hier unter den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau die von ihnen gesuchten kompetenten Partner für ihr Bauvorhaben. Dafür stehen verschiedene komfortable Suchmöglichkeiten wie beispielsweise nach Tätigkeitsschwerpunkten oder in den von der Kammer geführten Listen zur Verfügung.



Verknüpfung mit weiteren wichtigen Expertenlisten

Die Planer- und Ingenieursuche ist mit dem Bundesingenieurregister der Bundesingenieurkammer verlinkt. So werden die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau auch über diese bundesweite Plattform gefunden.

- www.planersuche.de
- www.bundesingenieurregister.de



Mitglied werden

Beratende Ingenieure (Pflichtmitgliedschaft)

Der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder alle im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure an, die in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen sind. Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure erfolgt auf Antrag, über den der Eintragungsausschuss entscheidet.

Ingenieure, die nicht dem Bauwesen, sondern einer anderen Fachrichtung zuzuordnen sind (z. B. dem Schiffsbau, Kraftfahrzeugbau oder Flugzeugbau), werden nicht Pflichtmitglied der Kammer. Sie können aber in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden und freiwilliges Kammermitglied werden.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 5, Art. 12 Abs. 4 BauKaG

In die Liste Beratender Ingenieure kann auf Antrag eingetragen werden, wer

- Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
- nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung »Ingenieur und Ingenieurin« (Ingenieurgesetz) berechtigt ist, die dort vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen,
- nach dem Studium eine entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat
- und seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit können berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master-Ingenieurstudiengangs angerechnet werden.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung)
- Nachweis über den Sitz der Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung (z. B. durch Bestätigung der Gemeinde), soweit die Hauptwohnung nicht in Bayern liegt
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie
- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen (z. B. Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunde als beglaubigte Kopie und Abschlusszeugnis als einfache Kopie)
- Nachweise zur bisherigen und derzeitigen beruflichen Tätigkeit

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z. B.:

- Bei Hochschullehrern:
Genehmigung des Dienstherrn für Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung
- Bei Gesellschaftsverhältnis:
Auszug aus dem Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister und/oder Gesellschaftsvertrag, aus dem die gesellschaftsrechtliche Stellung hervorgeht
- Bei selbstständigen Ingenieuren:
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Bei leitenden Angestellten:
Nachweis über die leitende Anstellung z. B. durch Auszug aus dem Handelsregister, Arbeitsvertrag, aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers)
- Nachweise der Listeneintragung in einem anderen Bundesland Deutschlands

Freiwillige Mitgliedschaft

Ingenieure im Bauwesen, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden können oder wollen, können der Kammer freiwillig als Mitglied beitreten.

Ingenieure, die nicht im Bauwesen tätig sind, können in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen werden und freiwilliges Kammermitglied werden.

Die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Der Ingenieurekammer-Bau kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

- Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und entweder
- in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein

oder

- im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein und berechtigt ist, die im Ingenieurgesetz genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 5 BauKaG

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises)
- Nachweis über den Sitz der Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung (z. B. durch Bestätigung der Gemeinde), soweit die Hauptwohnung nicht in Bayern liegt
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie.
- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen durch Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen (z. B. Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunde und Abschlusszeugnis)
- Nachweise zur derzeitigen beruflichen Tätigkeit

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z. B.:

- Bei Gesellschaftsverhältnis:
Auszug aus dem Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister und/oder Gesellschaftsvertrag, aus dem die gesellschaftsrechtliche Stellung hervorgeht
- Bei selbstständigen Ingenieuren:
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Bei gewerblich selbständig tätigen Ingenieuren:
Gewerbebescheinigung
- Bei (nicht leitenden) Angestellten:
Nachweis über die Anstellung (aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers)
- Nachweise der Listeneintragung in einem anderen Bundesland Deutschlands

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

Mit der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau steht den Kammermitgliedern das von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau initiierte berufständische Versorgungswerk offen, dem inzwischen auch die Mitglieder der Ingenieurkammern aus weiteren sechs Bundesländern angehören.



Das Versorgungswerk bietet eine Grundversorgung im Alter und bei Berufsunfähigkeit; eingeschlossen ist auch eine Versorgung für Hinterbliebene.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht nur, wenn die Kammermitgliedschaft vor dem 45. Lebensjahr begründet wird. Für Kammerpflichtmitglieder (Beratende Ingenieure) ist die Versorgung obligatorisch.

→ www.bingv.de

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Wie Pflichtmitglieder haben auch die freiwilligen Mitglieder Zugang zum Versorgungswerk.

Angestellt tätige Ingenieure sind grundsätzlich – wie auch die übrigen Angestellten – versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie können sich jedoch neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine Zusatzversorgung aufbauen.

Neben den regulären Beiträgen können zusätzliche Zahlungen zum Ausbau einer attraktiven und kostengünstigen Versorgung geleistet werden.

Die Leistungen des Versorgungswerks sind beitragsbezogen.

Listeneintragung



Gesetzliche Listen

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt gesetzliche Listen, in die sich Ingenieure im Bauwesen bei entsprechender Qualifikation eintragen lassen können. Diese Listen befugen sie je nach beruflicher Ausrichtung, bestimmte Vorgänge bei staatlichen Behörden vorzunehmen.

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erhalten ermäßigte Gebühren bei der Listeneintragung und Listenführung.

Berechtigungen

- Bauvorlageberechtigte (Art. 61, Bayerische Bauordnung)
- Nachweisberechtigte für Standsicherheit (Art. 62, Bayerische Bauordnung)
- Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz (Art. 62, Bayerische Bauordnung)

Prüfsachverständige im Bauwesen

- Prüfsachverständige für Standsicherheit (§§ 10 ff. PrüfVBau)
- Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen (§§ 20 ff. PrüfVBau)
- Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 22 ff. PrüfVBau)
- Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau (§§ 25 ff. PrüfVBau)
- Prüfsachverständige für Brandschutz (§§ 16 ff. PrüfVBau)

Weitere gesetzliche Listen

- Sachverständige nach § 3 Abs.1 Satz 1 AVEn
- Stadtplaner (Art. 6 BauKaG)
- Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8–Art.11 BauKaG)



Berechtigungen

Bauvorlageberechtigte

(Art. 61 BayBO vom 14. 08. 2007 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 2020)

Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

Bauvorlageberechtigt ist unter anderem, wer in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Baugeführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist.

In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure kann auf Antrag eingetragen werden,

- wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgrund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung »Ingenieur« oder »Ingenieurin« zu führen berechtigt ist und
- danach mindestens zwei Jahre (auch) auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 61 Abs. 2, 5 BayBO



Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie,
- Nachweis über das Studium des Bauingenieurwesens durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen (z. B. Diplom-, Bachelor- und / oder Masterurkunde als beglaubigte Kopie und Abschlusszeugnis als einfache Kopie)
- Nachweise über die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, (auch) auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden (Projektliste, Arbeitszeugnisse),
- ggf. Nachweis über die Listeneintragung in einem anderen Bundesland

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Nachweisberechtigte für Standsicherheit

(Art. 62 BayBO vom 14. 08. 2007 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 2020)

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist für alle nicht verfahrensfreien Bauvorhaben nachzuweisen.

Die Bauvorlageberechtigung schließt die Berechtigung zur Erstellung der Standsicherheitsnachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einem Nachweisberechtigten für Standsicherheit erstellt sein; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 62 Abs. 3, Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO

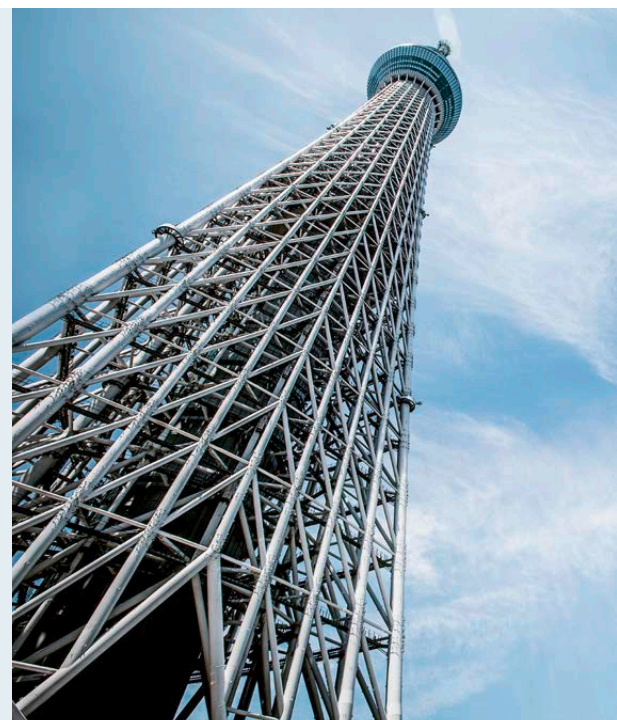
In die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit kann auf Antrag eingetragen werden, wer

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des **Bauingenieurwesens** und
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung nachweist.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie,
- Nachweis über das Studium des Bauingenieurwesens durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen (z.B. Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunde als beglaubigte Kopie und Abschlusszeugnis als einfache Kopie),
- Nachweise über die praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren als Bauingenieur in der Tragwerksplanung, möglichst der letzten Jahre vor Antragstellung (Projektliste, Arbeitszeugnisse),
- ggf. Nachweis über die Listeneintragung in einem anderen Bundesland.



Nachweisberechtigte für den Brandschutz

(Art. 62 BayBO vom 14. 08. 2007 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 2020)

Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist für alle nicht verfahrensfreien Bauvorhaben nachzuweisen.

Der Brandschutznachweis muss erstellt sein von Personen, die

- für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind,
- zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind (Prüfsachverständige als Nachweisberechtigte) oder als Nachweisberechtigte für Brandschutz eingetragen sind.

In die Liste der Nachweisberechtigten für den Brandschutz kann auf Antrag eingetragen werden, wer

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau, des **Bauingenieurwesens** oder eines **Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz** nachweist
- oder
- eine Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst abgeschlossen hat,

- nach Abschluss der Ausbildung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung hat und
- die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachweist.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 62 Abs. 3, Art. 62b Abs. 1 Nr. 3 BayBO

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie,
- Nachweis über das Studium des Bauingenieurwesens oder eines Studiums mit Schwerpunkt Brandschutz durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen (z. B. Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunde als beglaubigte Kopie und Abschlusszeugnis als einfache Kopie)
- oder
- Nachweis über eine Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst,
- Nachweise über die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Ingenieur in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung, möglichst der letzten Jahre vor Antragstellung (Projektliste, Arbeitszeugnisse),

- Bei Absolventen eines Studiums des Bauingenieurwesens: Leistungsnachweis über eine Fortbildung, aus der sich die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes ergeben (z. B. dreitägige Fortbildung mit Leistungsprüfung bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau oder bei der Bayerischen Architektenkammer, bei Fortbildungen anderer Institutionen möglichst mit Kursprogramm und Unterlagen zu den Prüfungsanforderungen).

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Prüfsachverständige im Bauwesen

Zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sind den Prüfsachverständigen wichtige Funktionen aufgetragen. Für in der Bayerischen Bauordnung näher bestimmte Bauvorhaben oder soweit dies in Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung vorgesehen ist, müssen bautechnische Nachweise geprüft und die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen bescheinigt sein.

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 PrüfVBau

Prüfsachverständige müssen

- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PrüfVBau erfüllen, d. h. sie müssen unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig unter Beachtung der bauaufsichtlichen Vorschriften tätig werden,
- die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern haben und keine weitere Niederlassung unterhalten,
- mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie,
- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen,
- Nachweis über die eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung,
- Nachweis über den Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Freistaat Bayern,
- Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
- Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z. B.:

- Bei Hochschullehrern:
Genehmigung des Dienstherrn für Nebentätigkeit in selbständiger Beratung
- Bei Gesellschaftsverhältnis:
Auszug aus dem Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister und/oder Gesellschaftsvertrag, aus dem die gesellschaftsrechtliche Stellung hervorgeht

Prüfsachverständige für Standsicherheit

(§§ 10 ff. PrüfVBau vom 29. 11. 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2020)

Prüfsachverständige für Standsicherheit können für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau anerkannt werden.

Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Sie überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweise.

Prüfsachverständige für Standsicherheit müssen nachweisen, dass sie:

- das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
- im Zeitraum vor der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieure eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschul-lehrer tätig sind,

- mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
- über eingehende Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
- durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
- die für einen Sachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 10 ff. PrüfVBau

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind neben dem Nachweis der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 PrüfVBau im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen aufgrund eines Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen,
- Nachweis über die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit von mindestens zwei Jahren vor Antragstellung als ein mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur oder als hauptberuflicher Hochschullehrer
- Aufstellungen über die in den letzten 10 Jahren erstellten Standsicherheitsnachweise,

- Aufstellungen über die ausgeführten technischen Bauleitungen,
- Aufstellungen über die erbrachten Ingenieurleistungen, aus denen überdurchschnittliche Fähigkeiten als Ingenieur entnommen werden können.

Über die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit entscheidet der Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau. Über die fachliche Eignung des Antragstellers holt der Eintragungsausschuss die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein, der beim Staatsministerium des Innern gebildet ist.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen

(§§ 20 ff. PrüfVBau vom 29. 11. 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2020)

Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der in den Bauvorlagen oder bauaufsichtlich festgelegten Grundfläche und Höhenlage von baulichen Anlagen.

Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 20 ff. PrüfVBau

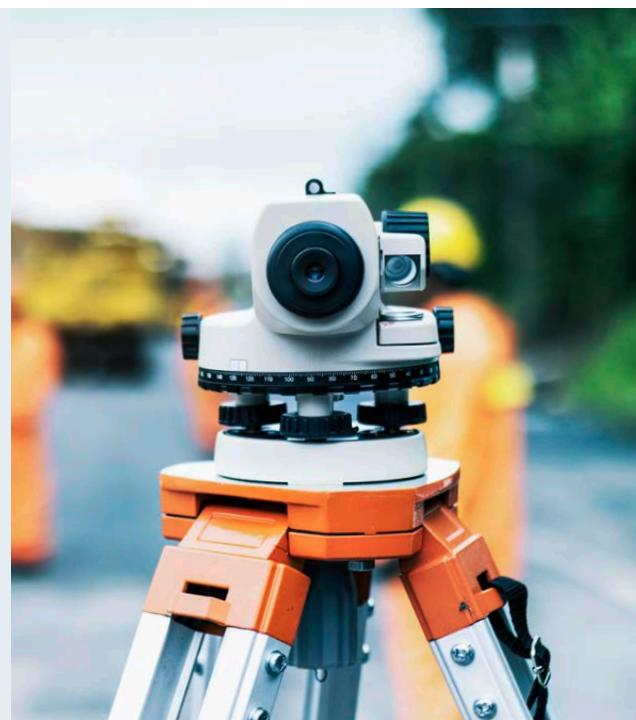
Prüfsachverständige für Vermessung müssen nachweisen, dass sie:

- ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
- über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind neben dem Nachweis der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 4 PrüfVBau im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen aufgrund eines Studiums im Studiengang Vermessungswesen durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen,
- Nachweis über die mindestens dreijährige Berufserfahrung als Ingenieur im Vermessungswesen.



Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

(§§ 22 ff. PrüfVBau vom 29. 11. 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2020)

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen können für die Fachrichtungen Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen, Feuerlöschanlagen anerkannt werden. Die Anerkennung für Lüftungsanlagen kann auf Garagenlüftungsanlagen (§ 14 Abs.1 GaV) beschränkt werden. Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen nachweisen, dass sie:

- ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer Industrie- und Handelskammer erbracht haben,
- als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Abs.1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 22 ff. PrüfVBau

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind neben dem Nachweis der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 4 PrüfVBau im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen,
- Nachweis der besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich die Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten,
- Nachweis über die mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur in der Fachrichtung in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,
- Nachweis der mindestens zweijährigen Mitwirkung in der Prüfung innerhalb der nachzuweisenden fünfjährigen praktischen Tätigkeit,

- ggf. Nachweis über die Beschäftigung und der fachlichen Weisungsfreiheit für die Prüftätigkeit bei einem Unternehmens oder einer Organisation, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht.

Das Fachgutachten holt der Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder der Ingenieurkammer Brandenburg ein, nachdem der Antrag auf Zulassung als Prüfsachverständiger bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingegangen ist.

Das Fachgutachten wird auf Grundlage einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die die begutachtende Stelle abhält, erstellt. Die Kosten, die für diese Prüfung entstehen sind vom Antragsteller auf Anforderung unmittelbar an die begutachtende Stelle zu bezahlen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

(§§ 25 ff. PrüfVBau vom 29. 11. 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2020)

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.

Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 25 ff. PrüfVBau

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau müssen nachweisen, dass sie:

- als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,

- über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
- weder selbst noch ihre Mitarbeiter, noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 (Zusammenschlüsse mit anderen Ingenieuren und Architekten) an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Abweichend von § 4 Satz 1 Nr.3 müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind neben dem Nachweis der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 4 PrüfVBau im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im IngG vorgesehenen Berufsbezeichnungen aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens, der Geotechnik oder eines Studiums mit einem Schwerpunkt Ingenieurgeologie durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen,
- Nachweis der vertieften Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch ein Fachgutachten,
- Nachweis über die mindestens neunjährige Tätigkeit im Bauwesen,
- Nachweis über die mindestens dreijährige Tätigkeit im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen innerhalb der nachzuweisenden neunjährigen Tätigkeit,

- Nachweis der vertieften Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch ein Verzeichnis aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mind. zehn die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,
- zwei Gutachten, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen
- ggf. Nachweis über die Beschäftigung und der fachlichen Weisungsfreiheit für die Prüftätigkeit bei einem Unternehmen oder einer Organisation.

Das Fachgutachten des bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirates holt der Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ein, nachdem der Antrag auf Zulassung als Prüfsachverständiger bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingegangen ist.

Die für das Fachgutachten anfallenden Kosten sind vom Antragsteller auf Anforderung unmittelbar an die Bundesingenieurkammer zu bezahlen.

Prüfsachverständige für den Brandschutz

(§§ 16 ff. PrüfVBau vom 29. 11. 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2020)

Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise; sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene

Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren sowie die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung der von ihnen bescheinigten Brandschutznachweise.

Prüfsachverständige für den Brandschutz müssen nachweisen, dass sie:

- als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik – fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst – qualifiziert sind,

- danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung,
- die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
- die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
- die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
- die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 16 ff. PrüfVBau



Die Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz wird bei der Bayerischen Architektenkammer geführt, bei der auch der Antrag auf Eintragung gestellt wird.

- Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Eintragungsausschuss der Architektenkammer, Telefon 089 139880-0, info@byak.de.

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung »Prüfsachverständige für Brandschutz« geführt.

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können auf Antrag in die Liste aufgenommen werden, wenn sie in der bei der Bayerischen Architektenkammer geführten Liste »Prüfsachverständige für Brandschutz« eingetragen sind.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Serviceliste »Prüfsachverständige für Brandschutz«

Weitere Gesetzliche Listen

Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVEn

(AVEn vom 22.01.2002 in der Fassung der Änderungsverordnung 11. Februar 2021)

Die Länder sind ermächtigt, die Überwachung der im Gebäudeenergiegesetz (GEG) festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auch auf Sachverständige zu übertragen. Das ist in Bayern durch die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) geregelt. In dieser Verordnung ist in Anlehnung an das Modell des Prüfsachverständigen die Bestellung privater Sachverständiger vorgesehen, welche die

Einhaltung bestimmter Anforderungen des GEG bescheinigen, womit behördliche Prüfaufgaben insoweit entfallen.

Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVEn können für folgende Fachrichtungen zugelassen werden:

- baulicher und energiesparender Wärmeschutz (Bilanzverfahren) – § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVEn
- energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVEn

Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 AVEn

Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVEn müssen:

- über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium verfügen
- im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG im Bauwesen tätige Ingenieure sein,
- über vertiefte Kenntnisse im Bereich des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes oder/und
- über vertiefte Kenntnisse in der energetischen Bewertung der technischen Gebäudeausrüstung verfügen.

Im Bauwesen tätige Ingenieure sind nach dieser Vorschrift insbesondere Ingenieure, die in einer oder mehrerer Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Versorgungs- und Entsorgungs-, Sanitär-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen arbeiten. Darunter fallen insbesondere auch Bauphysiker (thermische Bauphysik) und Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik-Ingenieure.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie,
- Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen, (z. B. Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunde als beglaubigte Kopie und Abschlusszeugnis als einfache Kopie),
- Nachweise über die mindestens dreijährige zusammenhängende Berufserfahrung in der Erstellung und/oder Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes oder hin der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung durch Vorlage einer diesen Zeitraum abdeckenden Projektliste, mit Erläuterungen über Art, Umfang

und Schwierigkeitsgrad insbesondere die wärmeschutztechnische bzw. die energetische Bedeutung der einzelnen Objekte,

- ergänzend zur Projektliste drei selbst erstellte vollständige und prüffähige Nachweise nach dem Bilanzverfahren, hiervon mindestens zwei Nachweise nach Energieeinsparverordnung oder
- drei selbst erstellte vollständige und prüffähige Nachweise über die energetische Planung oder Bewertung von Anlagen für Heizung, Warmwasser, Lüftung.

Stadtplaner

(Art. 6 BauKaG vom 09.05.2007 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 2020)

Mit dem Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 09.05.2007 hat der Gesetzgeber eine Stadtplanerliste eingeführt.

Als Stadtplaner darf sich nur bezeichnen, wer in die bei der Bayerischen Architektenkammer geführte Liste eingetragen ist. Aufgenommen werden Architekten und Ingenieure. Über die Eintragung entscheidet ein gemeinsamer Eintragungsausschuss, der auch mit durch von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benannten Ingenieuren besetzt wird.

Stadtplaner müssen nachweisen, dass sie:

- Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern haben,
- ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehr- einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können,

und

- danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt haben, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 BauKaG



Die Liste der Stadtplaner wird bei der Bayerischen Architektenkammer geführt, bei der auch der Antrag auf Eintragung gestellt wird. Über die Eintragung entscheidet ein gemeinsamer Eintragungsausschuss, der auch mit durch von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benannten Ingenieuren besetzt wird.

- Das Antragsformular und das Merkblatt stehen bei der Bayerischen Architektenkammer online zur Verfügung.

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung »Stadtplaner« geführt. Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können auf Antrag in die Liste aufgenommen werden, wenn sie in der bei der Bayerischen Architektenkammer geführten Liste »Stadtplaner« eingetragen sind.

→ www.byak.de/architektenkammer/mitglied-werden/antragsunterlagen/stadtplanung/

Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Serviceliste »Stadtplaner«

Gesellschaftsverzeichnis

(Art. 8 – Art. 11 BauKaG vom 09. 05. 2007 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 2020)

Mit dem Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) hat der Gesetzgeber neben der bisherigen auf die Person bezogene Eintragung als »Beratender Ingenieur« bzw. als »Beratende Ingenieurin« die Möglichkeit geschaffen, dass sich auch Gesellschaften, die die Berufsbezeichnung »Beratende Ingenieure« in ihrem Firmennamen (ohne Bezug auf eine bestimmte Person) führen wollen, in ein Gesellschaftsverzeichnis eintragen lassen können.

Diese Möglichkeit besteht für:

- Aktiengesellschaften
- GmbHs
- Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Partnerschaftsgesellschaften

Durch Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Art. 9 Abs. 3 BauKaG) zu errichten. Dazu bedarf es ebenfalls einer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis. Andere Zusammenschlüsse, insbesondere Gesellschaften bürgerlichen Rechts können nicht eingetragen werden. Um eingetragen werden zu können muss die Berufsbezeichnung »Beratende Ingenieure« im Firmennamen geführt werden. Umgekehrt begründet die Führung dieser Bezeichnung im Firmennamen die Pflicht, die Gesellschaft in das Verzeichnis einzutragen.

Mit der Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis wird keine Mitgliedschaft der Gesellschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau begründet.

Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 BauKaG

Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wenn sie:

- ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat
- das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen für jeden Versicherungsfall von 2,5 Mio. € für Personenschäden sowie 600.000 € für sonstige Schäden nachweist (die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Nachhaftungszeit muss mindestens 5 Jahre betragen)

Durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss geregelt sein, dass:

- Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs ist,
 - Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder) die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben (die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile besitzen, ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung kenntlich zu machen),
 - die Gesellschaft verantwortlich von Beratenden Ingenieuren geführt wird (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis),
 - Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden und Stimmrechte nur auf bayerische Beratende Ingenieure oder Gesellschaften, die Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen,
 - bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
 - die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist
- und
- die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammerngesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Eine Sonderregelung enthält das Gesetz für Zusammenschlüsse von Beratenden Ingenieuren und Architekten.

Eine Gesellschaft kann beide geschützte Berufsbezeichnungen im Namen führen, wenn Beratende Ingenieure und Architekten zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Firmennamen der Gesellschaft geführten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält.

Die Eintragung einer solchen Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erfolgt nur dann, wenn Beratende Ingenieure innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen.

Bei gleichem Gewicht erfolgt die Eintragung bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nur dann, wenn die Berufsbezeichnung »Beratende Ingenieure« an vorderster Stelle des Firmennamens der Gesellschaft steht. Anderenfalls erfolgt die Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer.

Zusammenschlüsse von Beratenden Ingenieuren und Architekten nach Art. 8 Abs. 4 BauKaG

Für Partnerschaftsgesellschaften, die in ihrem Firmennamen die Bezeichnung »Beratende Ingenieure« führen wollen, gelten gegenüber den vorstehend genannten Anforderungen erleichterte Eintragungsvoraussetzungen.

Eine Partnerschaftsgesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wenn sie:

- ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat

Durch Gesellschaftsvertrag muss geregelt sein, dass:

- Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs ist
- und
- die für Beratende Ingenieure bestehenden Pflichten von der Partnerschaft beachtet werden.

Für die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB), die in ihrem Firmennamen die Bezeichnung »Beratende Ingenieure« führen wollen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Partnerschaftsgesellschaften, mit der Ausnahme, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall von 2,5 Mio. € für Personen- und 600.000 € für sonstige Schäden nachgewiesen werden muss. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden.

Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Nachhaftungszeit muss mindestens 5 Jahre betragen.

Partnerschaftsgesellschaften nach Art. 9 BauKaG



Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung,
- Nachweis über die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister oder
- Nachweis der Eintragung im Handels- bzw. Partnerschaftsregister,
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Hinweise für Dienstleister anderer Mitgliedstaaten der EU oder gleichgestellten Staaten

Für Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die zur Wahrnehmung wie

vorbeschriebenen – in Bayern geregelten – Berufsaufgaben rechtmäßig dort niedergelassen sind, können sich zwei Wege für das Tätigwerden in Bayern ergeben.

Anzeige über die Aufnahme einer Tätigkeit

Der Antragsteller muss hinsichtlich seines Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung/Anerkennung besitzen.

Der Antragsteller muss in Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen/Anerkennungsvoraussetzungen und des Kenntnissnachweises in seinem Heimatland vergleichbare Anforderungen erfüllt haben wie in Bayern.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist das erstmalige Tätigwerden in Bayern vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann ein Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Dienstleister, die das Tätigwerden in Bayern angezeigt haben, werden in entsprechenden Verzeichnissen geführt. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn sie bereits in einem anderen Bundesland erfolgt ist; eine weitere Eintragung in das von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführte Verzeichnis erfolgt nicht.

Bescheinigung der Berechtigung/Anerkennung

Liegen die Voraussetzungen für eine Anzeige wie oben beschrieben nicht vor, muss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau für den entsprechenden Tätigkeitsbereich unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden, zu bescheinigen, dass sowohl bezüglich der Eintragungsvoraussetzungen/Anerkennungsvoraussetzungen als auch bezüglich des Nachweises von Kenntnissen die bayerischen Voraussetzungen dennoch tatsächlich erfüllt werden.

Dienstleister, deren Berechtigung/Anerkennung durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt wurde, werden in entsprechenden Verzeichnissen geführt. Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn sie bereits in einem anderen Bundesland erteilt wurde; eine weitere Eintragung in das von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführte Verzeichnis erfolgt nicht.



Service listen

Zusätzlich zu den gesetzlichen Listen hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Servicelisten eingerichtet. Mit der Eintragung in die Servicelisten dokumentieren Kammermitglieder gegenüber Bauherren und Auftraggebern weitere bzw. spezielle Kenntnisse und Erfahrungen.

In die Servicelisten können sich exklusiv nur Mitglieder der Kammer eintragen lassen.

Die Servicelisten, wie die Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen oder die Liste für Baustellenkoordinatoren, sind eine wichtige Auskunftsource für potentielle Auftraggeber – und ein Wettbewerbsvorteil für unsere Mitglieder.

Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen

(Verfahrensordnung vom 13.09.2018)

Gemäß der Bayerischen Bauordnung sind bauliche Anlagen so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Bei ordnungsgemäßer Instandhaltung müssen bauliche Anlagen diese Anforderungen angemessen dauerhaft erfüllen und ohne Missetände benutzbar sein.

Die regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit der Tragwerkskonstruktion durch dafür qualifizierte Personen vermindert das Risiko, dass ein Bauwerk durch unerkannte Schäden der Konstruktion, vor allem unter extremen Belastungssituationen versagen kann.

Die Eintragungsvoraussetzungen orientieren sich an den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen »Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten« beschriebenen Qualifikationen der fachkundigen und der besonders fachkundigen Personen.



Eintragungsvoraussetzungen für fachkundige Personen nach § 2 Abs 1, 3 Verfahrensordnung

Die Liste ist in die Fachrichtung Massivbau, Metallbau und Holzbau gegliedert.

In die Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen wird auf Antrag als »fachkundige Person« eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für Sachschäden nachweist sowie

- im Bauwesen tätig ist, und
- mindestens fünf Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen (Massivbau, Metallbau oder Holzbau) nachweisen kann. Von den nachgewiesenen Tätigkeiten müssen sich mindestens drei Jahre auf die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen beziehen,

oder

- auf die Dauer von mindestens 10 Jahren andere besonders qualifizierte Leistungen in Bezug auf die Standsicherheit von Bauwerken erbracht haben.

Es soll Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen der Tabelle 2 der »Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten« nachgewiesen werden können.

→ www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurecht_undtechnik/iib8_hinweise_fuer_die_ueberpruefung_der_standsicherheit_200609.pdf

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte
- für jede beantragte Fachrichtung Unterlagen für drei Projekte, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben, (Baubeschreibung, Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, Bauwerksklasse bzw. Honorarzone für das Bauvorhaben, beteiligter Prüfsachverständiger für Standsicherheit, mindestens eines dieser Projekte muss der Bauwerksklasse 4 bzw. Honorarzone 4 angehören),
- Benennung von zwei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können,
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen auch telefonisch nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Darüber hinaus bleibt die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten in Zweifelsfällen vorbehalten.

Die Liste ist in die Fachrichtung Massivbau, Metallbau und Holzbau gegliedert.

In die Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen wird auf Antrag als »besonders fachkundige Person« eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio.€ für Personenschäden und 1,5 Mio.€ für Sachschäden nachweist sowie

- im Bauwesen tätig ist, und
- mindestens zehn Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen (Massivbau, Metallbau oder Holzbau) nachweisen kann. Von den nachgewiesenen Tätigkeiten müssen sich mindestens fünf Jahre auf die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr auf technische Bauleitung beziehen.

Die Voraussetzungen für die Eintragung als »besonders fachkundige Person« gelten für Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau auch als nachgewiesen bei

- Prüfingenieuren für Baustatik für die jeweilige Fachrichtung,
- Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die jeweilige Fachrichtung mit Ausnahme der Prüfsachverständigen nach § 10 Absatz 2 PrüfVBau,
- Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem konstruktiven Ingenieurbau für das jeweilige Fachgebiet.

Es soll Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen der Tabelle 2 der »Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten« nachgewiesen werden können.

→ https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib8_hinweise_fuer_die_ueberpruefung_der_standsicherheit_200609.pdf

Eintragungsvoraussetzungen für besonders fachkundige Personen nach § 2 Abs.1, 2 Verfahrensordnung

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte der letzten zehn Jahre zum Nachweis seiner Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen,
- für jede beantragte Fachrichtung Unterlagen für fünf Projekte, davon zwei aus dem Bereich »Bauen im Bestand« oder Gutachten, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung, erlauben, (Baubeschreibung, Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, Bauwerksklasse bzw. Honorarzone für das Bauvorhaben, beteiligter Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit, mindestens eines dieser Projekte muss der Bauwerksklasse 4 bzw. Honorarzone 4 angehören.)
- Aufstellungen über die technischen Bauleitungen,
- Benennung von drei Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können,

- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen auch telefonisch nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Darüber hinaus bleibt die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten in Zweifelsfällen vorbehalten.

Die besondere Fachkunde ist bei Vorliegen der übri-gen Eintragungsvoraussetzungen zusätzlich durch ein Fachgespräch nachzuweisen. Die Antragsteller werden hierzu rechtzeitig informiert.

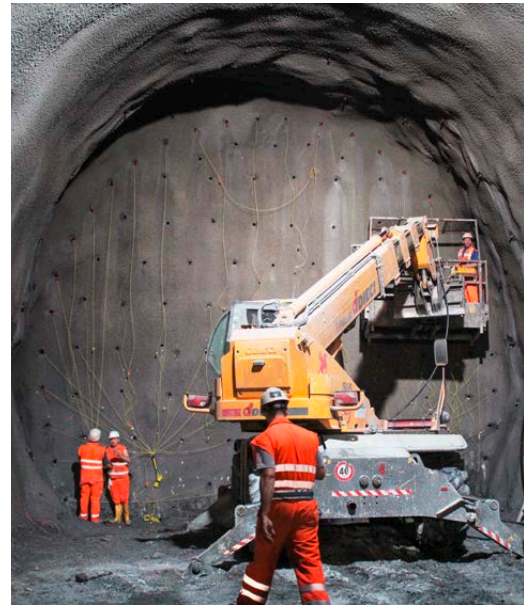
Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Sachverständige für Geotechnik

(Verfahrensordnung vom 13.09.2018)

Bauherren sind als Grundeigentümer zur rechtzeitigen Einholung qualifizierter geotechnischer Berichte durch Sachverständige verpflichtet. Zwar beschreiben die einschlägigen Normen, dass Sachverständige für Geotechnik fachkundig und erfahren auf dem Gebiet der Geotechnik sein müssen, lassen jedoch offen, wie die Sachkunde und Erfahrung nachgewiesen werden soll. Dies war für die Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT Anlass das Anforderungsprofil für die Sachverständigen für Geotechnik im Rahmen einer Empfehlung zu beschreiben. Grundlage der fachlichen Voraussetzungen für Eintragung der »Sachverständigen für Geotechnik« ist

die Empfehlung des Arbeitskreises AK2.11 der Fachsektion Erd- und Grundbau der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT »EASV-Sachverständige für Geotechnik, Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung« in der Fassung vom 20.06.2016.



Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

In die Liste der Sachverständigen für Geotechnik wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

- über die erforderliche Sachkunde durch ein Hochschulstudium,
- über die erforderliche Sachkunde durch Berufserfahrung,
- über die erforderliche Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung verfügt

und

- den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger für Geotechnik besteht.

Sachkunde durch Hochschulstudium nach § 2 Abs. 2 Verfahrensordnung

Die fachliche Qualifikation im Fachgebiet Geotechnik wird durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang

- Bauingenieurwesen,
- Geotechnik,
- Geologie mit mindestens zweijähriger Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung bzw. durch einen entsprechenden eigenständigen Masterstudiengang oder
- eines gleichwertigen Studienganges erfüllt

Es sind die im Fächerkatalog der Anlage 1 der Verfahrensordnung aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächer im erforderlichen Gesamtumfang nachzuweisen (ECTS-Leistungspunkte)

In Abhängigkeit vom akademischen Abschluss sind die nachfolgend genannten Praxisjahre im Bereich der Geotechnik nachzuweisen:

- Diplom-Ingenieur/in, Diplom-Ingenieur/in (FH), Master (M. Sc., M. Eng.), Diplom-Geologe/Geologin mindestens fünf Jahre,
- Bachelor mindestens sieben Jahre.

Die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung (Sachkunde durch Hochschulstudium und Berufserfahrung) gelten als nachgewiesen bei

- Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau sowie
- Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- für das Fachgebiet Erd- und Grundbau.

Für die Praxisjahre sind Projekterfahrungen für mindestens drei Teilbereiche und die Methodenkompetenz für mindestens drei Methoden gemäß Anlage 2 der Verfahrensordnung nachzuweisen.

Sachkunde durch Berufserfahrung nach § 2 Abs. 3 Verfahrensordnung

Sachverständige für Geotechnik haben sich nach ihrem Studienabschluss durch Teilnahme an für die Fachrichtung Geotechnik anerkannten Fort- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen beruflich fort- und weiterzubilden.

Der Mindestumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 8 Zeiteinheiten je 45 Minuten je Kalenderjahr.

Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung nach § 2 Abs. 5 Verfahrensordnung

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Liste der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zum Nachweis der Sachkunde durch ein Hochschulstudium einschließlich Nachweise,
- Liste der bearbeiteten Projekte über 5 bzw. 7 Jahre zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Berufserfahrung,
- mindestens 3 Gutachten, die die Beschreibung des Baugrundes anhand von Feld- und Laborversuchen, die Ermittlung der geotechnischen Kenngrößen und die geotechnische Stellungnahme zur Baumaßnahme sowie Angaben zur Bauausführung enthalten, davon mindestens zwei Gutachten für Bauvorhaben der Geotechnischen Kategorie (GK) 3 gemäß DIN 4020:2010-12,

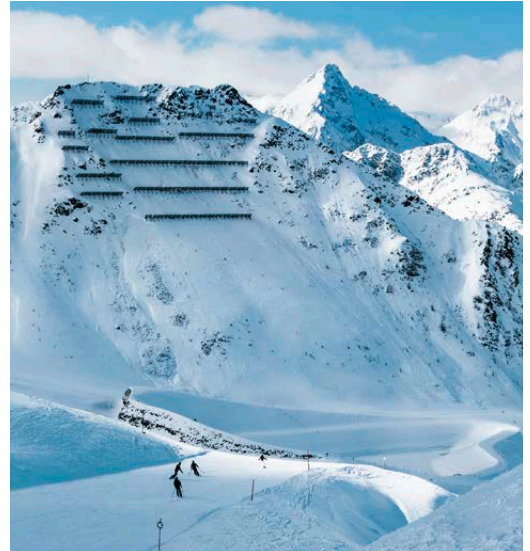
- Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Fachrichtung Geotechnik über mindestens die letzten drei Jahre,
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Sachverständige für Sicherungsbauwerke

(Verfahrensordnung vom 08.07.2020)

Die in der Serviceliste »Sachverständige für Sicherungsbauwerke« geführten Personen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, die für den Zugang zu Aufträgen der Bayerischen Staatsbauverwaltung bei der Kontrolle und Prüfung von Sicherungsbauwerken gegen alpine Naturgefahren (Georisiken), insbesondere für Straßen, notwendig sind.



Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

In die Liste der Sachverständigen für Sicherungsbauwerke wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

- über die erforderliche Sachkunde durch ein Hochschulstudium,
- über die erforderliche Sachkunde durch Berufserfahrung,
- über die erforderliche Sachkunde durch einen Grundlehrgang und über die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,

- die Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3 nach Absatz 5 verfügt und
- den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für sonstige Schäden aus der Tätigkeit als Sachverständiger bzw. Sachverständiger für Geotechnik besteht.

Sachkunde durch Hochschulstudium nach § 2 Abs. 2 Verfahrensordnung

Die fachliche Qualifikation im Fachgebiet Sicherungsbauwerke wird durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang

- Bauingenieurwesen,
- Geotechnik,
- Geowissenschaften mit Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung bzw. durch einen entsprechenden eigenständigen Masterstudiengang oder
- eines gleichwertigen Studienganges erfüllt.

In Abhängigkeit vom akademischen Abschluss sind die nachfolgend genannten Praxisjahre im Bereich der Sicherungsbauwerke gegen alpine Naturgefahren nachzuweisen:

- Diplom-Ingenieur/in, Diplom-Ingenieur/in (FH), Master (M. Sc., M. Eng.), Diplom-Geologe/Geologin mindestens drei Jahre,
- Bachelor mindestens fünf Jahre.

Sachkunde durch Berufserfahrung nach § 2 Abs. 3 Verfahrensordnung

Sachverständige für Sicherungsbauwerke haben sich nach ihrem Studienabschluss durch die Teilnahme an einem Grundlehrgang im letzten Jahr vor Antragstellung und anschließende Teilnahme an für die Fachrichtung Sicherungsbauwerke gegen alpine Naturgefahren (Georisiken) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anerkannten Fort- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen regelmäßig beruflich fort- und weiterzubilden.

Der Mindestumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 8 Zeiteinheiten je 45 Minuten je Kalenderjahr.

Darüber hinaus ist Teilnahme an einem jährlichen eintägigen Erfahrungsaustausch, organisiert von Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Zusammenarbeit mit der Staatsbauverwaltung, obligatorisch.

Sachkunde durch Fort- und Weiterbildung nach § 2 Abs. 5 Verfahrensordnung

Sachverständige für Sicherungsbauwerke müssen persönlich im Besitz einer Zertifizierung als Höhenarbeiter gemäß Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 3, in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung sein. Hierbei ist mindestens die Ausbildungsstufe »Beauftragter Beschäftigter für vertikale Zugangs- und Positionierungsverfahren« nachzuweisen.

Die Fristen zu den notwendigen Wiederholungsunterweisungen müssen zu jedem Zeitpunkt der Eintragung in die Serviceliste eingehalten sein.

Höhenarbeitererlaubnis nach § 2 Abs. 5 Verfahrensordnung

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Liste der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zum Nachweis der Sachkunde durch ein Hochschulstudium z. B. durch Zeugnisse,
- Liste der bearbeiteten Projekte über 3 bzw. 5 Jahre zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Berufserfahrung,
- mindestens 3 Gutachten zu Sicherungen gegen alpine Naturgefahren, (In den Gutachten müssen statisch-konstruktive und geotechnische Punkte behandelt sein. In mindestens zwei Gutachten sind Sicherungsbauwerke zu behandeln, die in Anlehnung an DIN 4020:2010-12 der Geotechnischen Kategorie (GK) 3 zugehörig sind. Alternativ sind Unterlagen für mindestens drei Projekte mit unterschiedlichen Arten von Sicherungsbauwerken, jeweils GK 3 vorzulegen, die die Leistungsphasen 3, 5, 6 und 8 in Anlehnung an § 43 HOAI umfasst haben.)

- Nachweise über die Teilnahme am Grundlehrgang »Sicherungsbauwerke gegen alpine Naturgefahren«,
- Nachweis/e über die Teilnahme an weiteren Fortbildungen,
- Nachweis der Höhenarbeitererlaubnis nach TRBS 2121 Teil 3, mindestens Stufe »Beauftragter Beschäftigter vertikale Zugangs- und Positionierungsverfahren«,
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ^{1) 2)}

Energieberater Wohngebäude

(Verfahrensordnung vom 24. 09. 2019)

Der Energieberater informiert, wie Immobilienbesitzer mit Wärmeschutz und Anlagentechnik Energie einsparen können. Gefragt ist er insbesondere bei Sanierungsanfragen aber auch bei der energetischen Optimierung von Neubauten.

Die energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden erreichte mit der novellierten EnEV 2007 bzw. EnEV 2009 einen ganz neuen Stellenwert. Der ganzheitliche Berechnungsansatz der DIN V 18599 stellt hohe Ansprüche an die Nachweisführung und erfordert Spezialisten für die qualifizierte Energieberatung im Bereich der Nichtwohngebäude.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

In die Liste der Energieberater Wohngebäude wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

- einen für das Förderprogramm »Vor-Ort-Beratung (BAFA)« anerkannten Lehrgang
- oder
- einen für das Förderprogramm »Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) – Modul: Planung und Umsetzung« anerkannten Lehrgang absolviert hat

oder

- die Antragsberechtigung im BAFA-Vor-Ort-Programm nachweist

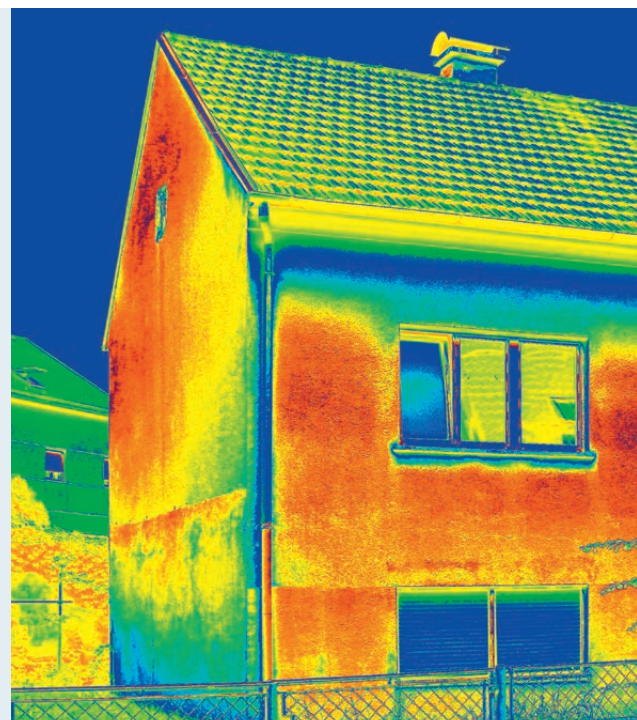
oder

- die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) nachweist.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines der in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Lehrgänge z. B. durch Vorlage von Kopien der Teilnahmebescheinigung
- oder
- ein Nachweis der Antragsberechtigung beim BAFA durch Vorlage einer Kopie eines Zuwendungsbescheids
- oder
- ein Nachweis über die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über die Eintragung.



Energieberater Nichtwohngebäude

(Verfahrensordnung vom 24.09.2019)

Die energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden erreicht mit der novellierten EnEV 2007 bzw. EnEV 2009 einen ganz neuen Stellenwert.

Der ganzheitliche Berechnungsansatz der DIN V 18599 stellt hohe Ansprüche an die Nachweisführung und erfordert Spezialisten für die qualifizierte Energieberatung im Bereich der Nichtwohngebäude.

In die Liste der Energieberater Nichtwohngebäude wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

- einen für das Förderprogramm »Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)« anerkannten Lehrgang absolviert hat

oder

- die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm »Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)« nachweist.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung



Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Lehrgänge z. B. durch Vorlage von Kopien der Teilnahmebescheinigungen

oder

- eine Bescheinigung über die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm »Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)« als Kopie.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Zusatzeintragung für Energieberater Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme

(Verfahrensordnung vom 24. 10. 2016)

Bauherren, die Fördergelder in den KfW-Programmen »Energieeffizient Bauen und Sanieren« oder für eine Vor-Ort-Beratung (BAFA) in Anspruch nehmen wollen, müssen sich eines »Sachverständigen« bedienen. Für das Tätigwerden in diesen Förderprogrammen ist die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste verpflichtend. Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird nach

richtlich die Serviceliste »Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme« geführt. Die Liste unterscheidet zwischen den Berechtigungen für die Förderprogramme:

- Vor-Ort-Beratung (BAFA),
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)
- Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (KfW)
- Energieberatung im Mittelstand (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

In die Liste der Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in einer oder mehreren der nachfolgenden bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Listen eingetragen ist

- Energieberater Wohngebäude,
- Energieberater Nichtwohngebäude und/oder
- Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVEn und
- für die beantragte Eintragung/die beantragten Eintragungen

- die BAFA-Antragsberechtigung und/oder
- Führung in der Liste der »Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes« bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) nachweist.

Die Eintragung für die Programme Energieberatung im Mittelstand (BAFA) und/oder Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW) setzt die Eintragung bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in der Liste Energieberater Nichtwohngebäude und/oder Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVEn voraus.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- für die BAFA-Programme: ein Nachweis der Antragsberechtigung z. B. durch Vorlage einer Kopie eines aktuellen Zuwendungsbescheides des BAFA,
- für die KfW-Programme: ein Nachweis der Führung in der Führung in der Liste der »Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes« bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) z. B. durch Vorlage einer Kopie einer aktuellen Bescheinigung oder eines Auszugs aus der Liste.

Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Befristung der Eintragung in der Liste der »Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes« bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oder der Befristung der Antragsberechtigung im Programm »Vor-Ort-Beratung (BAFA)«, bei unbefristeter Eintragung jedoch längstens auf zwei Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer einer erneuten Befristung bzw. weitere zwei Jahre verlängert werden.

Ingenieure für die Inspektion von raumluft-technischen Anlagen und Klimaanlageanlagen

(Verfahrensordnung vom 26.02.2015)

Nach den Vorschriften der EnEV müssen für bestimmte Lüftungs- und Klimaanlageanlagen regelmäßige Inspektionen von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Mit der Liste werden Betreibern prüfpflichtiger Anlagen geeignete Prüfer mit den nachgewiesenen Qualifikationen zur Verfügung gestellt.

Die Liste unterscheidet zwischen den Fachrichtungen:

- Fachkundige Personen für die energetische Inspektion an Klimaanlageanlagen nach §12 Abs. 5 EnEV und
- Fachkundige Personen für die Hygieneprüfung nach VDI 6022.

In die Liste wird als »Fachkundige Person für die energetische Inspektion an Klimaanlageanlagen nach § 12 Abs. 5 EnEV« auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren für die Inspektionstätigkeit mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen nachweist sowie

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung absolviert hat und

- anschließend eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumlufttechnischer Anlagen und Klimaanlageanlagen ausgeübt hat,
- oder
- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung absolviert hat
- und
- anschließend eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumlufttechnischer Anlagen und Klimaanlageanlagen ausgeübt hat.

Eintragungsvoraussetzungen für »fachkundige Personen für die energetische Inspektion an Klimaanlageanlagen« nach § 2 Abs. 2 Verfahrensordnung



Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines der in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Studiengänge, soweit dieser nicht bereits mit der Eintragung in die Mitgliederlisten vorgelegt wurde, z. B. durch Vorlage von beglaubigten Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen,
- ein Nachweis über die mindestens ein- bzw. dreijährige praktische Tätigkeit in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumlufttechnischer Anlagen und Klimaanlageanlagen ausgeübt hat durch Vorlage einer Projektliste
- und
- ein Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Ingenieure für die Inspektion von raumluftechnischen Anlagen und Klimaanlagen

(Verfahrensordnung vom 26.02.2015)

Eintragungsvoraussetzungen für »fachkundige Personen für die energetische Inspektion an Klimaanlagen« nach § 2 Abs. 3 Verfahrensordnung

In die Liste wird als »Fachkundige Personen für die Hygieneprüfung nach VDI 6022« auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied für den Fall der Anerkennung des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren für die Inspektionstätigkeit mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen nachweist sowie

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung absolviert hat,
 - anschließend eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlagen ausgeübt hat
- und
- eine Hygieneschulung Lüftungs-/Klimatechnik Typ A nach VDI 6022 erfolgreich absolviert hat.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines der in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Studiengänge, soweit dieser nicht bereits mit der Eintragung in die Mitgliederlisten vorgelegt wurde, z. B. durch Vorlage von beglaubigten Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen,
 - ein Nachweis über die mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlagen ausgeübt hat durch Vorlage einer Projektliste,
- ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren einer Hygieneschulung Lüftungs-/Klimatechnik Typ A nach VDI 6022, z. B. durch Vorlage einer Kopie der Teilnahmebescheinigung
- und
- ein Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Koordinator nach Baustellenverordnung (BaustellIV)

(Verfahrensordnung vom 13. 12. 2018)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen verpflichtet den Bauherrn, für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, je nach Art und Umfang des Bauvorhabens einen oder gegebenenfalls auch mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Die Regeln zum Arbeitsschutz (RAB 30) konkretisieren, wer als geeigneter Koordinator gilt.

Die Liste unterscheidet zwischen den Fachgebieten Hochbau, Anlagenbau, Ingenieurbau und Tiefbau.

Die Eintragungsvoraussetzungen orientieren sich an der in den Regeln zum Arbeitsschutz (RAB 30) beschriebenen Qualifikation, die für eine Tätigkeit als Koordinator erforderlich ist.

In die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung (BaustellIV) wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren aus der Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen nachweist sowie

- über arbeitsschutzfachliche Kenntnisse nach RAB 30 Anlage B verfügt und
- über spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 Anlage C verfügt und
- über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung nach Abschluss des Studiums verfügt.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung



Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die Weiterbildung mit jeweils mindestens 32 Lehreinheiten nach RAB 30 Anlage B und C oder gleichwertig nach Abstimmung mit dem Eintragungsgremium,
- eine Projektliste zum Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung nach Abschluss des Studiums,
- eine Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung.

Die Eintragung erfolgt befristet auf 5 Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils höchstens um fünf Jahre verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die regelmäßige Fortbildung und das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

VgV-Betreuer

(Verfahrensordnung vom 19. 09. 2019)

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt im Abschnitt 6 die Bekanntmachung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen durch öffentliche Auftraggeber in Deutschland. Der VgV-Betreuer berät und unterstützt Vergabestellen und Bewerber im Vergabeverfahren.

Die Eintragungsvoraussetzungen orientieren sich an der hohen Verantwortung, die VgV-Betreuer haben.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

In die Liste der VGV-Betreuer wird auf Antrag eingetragen, wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 0,5 Mio. € je Versicherungsfall und 1,0 Mio. € für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden aus der Tätigkeit als VgV-Betreuer besteht,

- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
- über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügt,
- nicht an einem Unternehmen, dessen Zweck die Durchführung von Bauvorhaben ist, beteiligt oder beschäftigt ist,
- die für einen VgV-Betreuer erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung sind im Regelfall die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine Liste geeigneter Referenzprojekte zu denen die Antragstellerin/der Antragsteller die Vergabestelle oder Bewerber in VgV-Fragen beraten hat,
- die Veröffentlichung und ein Bewerbungsbogen zu den Referenzprojekten,
- Benennung von zwei Auftraggebern mit Angabe von Kontaktdaten,
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den in den Eintragungsvoraussetzungen genannten Mindestversicherungssummen.

Das Eintragungsgremium der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, weitere Unterlagen und Angaben nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller bleibt vorbehalten.



Serviceliste »Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige«

(Verfahrensordnung vom 29. 03. 2012)

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen eine weit überdurchschnittliche Sachkunde aufweisen können. Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen müssen unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Bezirksregierungen u. a.

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung »Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige« geführt.

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können auf Antrag in die Serviceliste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aufgenommen werden, wenn sie von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestellt und vereidigt wurden.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

Mit dem Antrag auf Eintragung in der Serviceliste ist der Nachweis der Bestellung vorzulegen, z. B.

- durch Vorlage einer Kopie der Bestellsurkunde oder
- durch Bescheinigung der bestellenden Institution

Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Befristung durch die bestellende Institution, bei unbefristeter Bestellung jedoch längstens auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer der Wiederbestellung bzw. weitere fünf Jahre verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾



Zertifizierte Sachverständige nach DIN EN ISO/IEC 17024

(Verfahrensordnung vom 11. 12. 2014)

Neben der öffentlichen Bestellung und Vereidigung ist für Sachverständige die Zertifizierung nach ISO/IEC 17024 eine geeignete Möglichkeit ihre Qualifikation glaubhaft darzulegen. Die Liste ist eine weitere zuverlässige Auskunftsquelle für potenzielle Auftraggeber, die Leistungen von Sachverständigen in Anspruch nehmen wollen.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

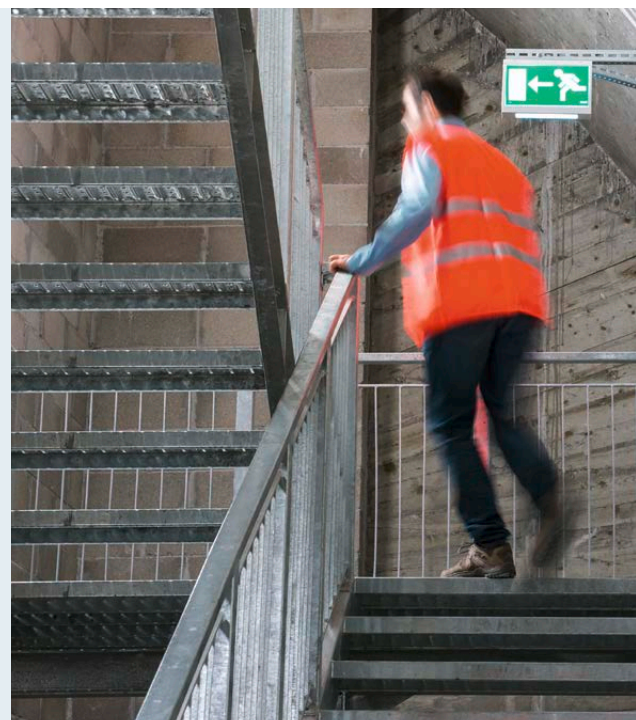
Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können auf Antrag in die Serviceliste der Zertifizierten Sachverständigen aufgenommen werden, wenn sie auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17024 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurden.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung in der Serviceliste ist der Nachweis der Zertifizierung vorzulegen, z. B.

- durch Vorlage einer Kopie der Zertifizierungsurkunde
- oder
- durch Bescheinigung der akkreditierten Stelle.

Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats, längstens jedoch auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer der Rezertifizierung bzw. weitere fünf Jahre verlängert werden.



Service-Liste »Prüfsachverständige für Brandschutz«

(Verfahrensordnung vom 29.03.2012)

Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutz-nachweise; sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren sowie die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. Prüfsachverständige für Brandschutz

überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung der von ihnen bescheinigten Brandschutz-nachweise.

Die gesetzliche Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz wird bei der Bayerischen Architektenkammer geführt, bei der auch der Antrag auf Eintragung gestellt wird.

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird nachrichtlich eine Liste (Service-Liste) mit der Bezeichnung »Prüfsachverständige für Brandschutz« geführt.

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können auf Antrag in die Service-Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz aufgenommen werden, wenn sie in der bei der Bayerischen Architektenkammer geführten Liste »Prüfsachverständige für Brandschutz« eingetragen sind.

Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

Mit dem Antrag auf Eintragung in der Service-Liste ist der Nachweis über die Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer vorzulegen, z. B.

- durch Vorlage einer Kopie der Eintragungsurkunde
- oder
- durch eine aktuelle Bescheinigung der Bayerischen Architektenkammer.

Die Eintragung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾



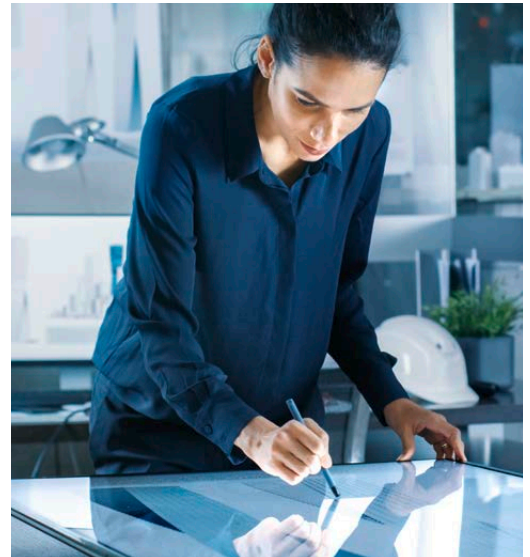
Service­liste »Stadtplaner«

(Verfahrensordnung vom 29. 03. 2012)

Mit dem Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 09.05.2007 hat der Gesetzgeber eine Stadtplanerliste eingeführt.

Als Stadtplaner darf sich nur bezeichnen, wer in die bei der Bayerischen Architektenkammer geführte Liste eingetragen ist. Aufgenommen werden Architekten und Ingenieure.

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird nachrichtlich eine Liste (Service­liste) mit der Bezeichnung »Stadtplaner« geführt.



Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 Verfahrensordnung

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau können auf Antrag in die Service­liste der Stadtplaner aufgenommen werden, wenn sie in der bei der Bayerischen Architektenkammer geführten Liste »Stadtplaner« eingetragen sind.

Erforderliche Unterlagen und Nachweise ²⁾

Mit dem Antrag auf Eintragung in der Service­liste ist der Nachweis über die Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer vorzulegen, z. B.

- durch Vorlage einer Kopie der Eintragungsurkunde
- oder
- durch eine aktuelle Bescheinigung der Bayerischen Architektenkammer.

Die Eintragung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

¹⁾ Für Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau kann die Vorlage des amtlichen Führungszeugnisses und der Nachweise der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen entfallen.

²⁾ Weitere Nachweise zu verlangen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Eintragungsausschusses/Eintragungsgremiums.

© 2021

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Layout

Mano Wittmann, c/o Komplizenwerk

Bildnachweise

Titel: [istockphoto.com/Paul Bradbury](https://www.istockphoto.com/Paul-Bradbury); Seite 2–3, 5, 6: Tobias Hase; S. 7: [istockphoto.com/stocknroll](https://www.istockphoto.com/stocknroll); S. 10: Oliver Wendel on Unsplash; S. 11: [istockphoto.com/aydinmutlu](https://www.istockphoto.com/aydinmutlu); S. 12: [fotolia.com/Rawpixel.com](https://www.fotolia.com/Rawpixel.com); S. 12–13: Firmengruppe Max Boegl/Ortsumgehung Mühlhausen; S. 14: [pixabay/Simon](https://www.pixabay.com/Simon); S. 18: stock.adobe.com/wonderisland; S. 21: [fotolia.com/milanmarkovic](https://www.fotolia.com/milanmarkovic); S. 23: [stock.adobe.com/DAG IRLE fotoarchitektur.com](https://stock.adobe.com/DAG-IRLE-fotoarchitektur.com); S. 25: [stock.adobe.com/Natee Meepian](https://stock.adobe.com/Natee-Meepian); S. 26–27: [istockphoto.com/Rolf Fischer](https://www.istockphoto.com/Rolf-Fischer); S. 27: [pixabay/simon](https://www.pixabay.com/simon); S. 30: [pixabay/Maike und Björn Bröskamp](https://www.pixabay.com/Maike-und-Bjorn-Brorskamp); S. 32: [istockphoto.com/vania tonova](https://www.istockphoto.com/vania-tonova); S. 34–35: [shutterstock.com/Ivan Smuk](https://www.shutterstock.com/Ivan-Smuk); S. 37: [fotolia.com/TAlexTech](https://www.fotolia.com/TAlexTech); S. 39: stock.adobe.com/Aunging; S. 40–41: [fotolia.com/zhu difeng](https://www.fotolia.com/zhu-difeng); S. 42–43: [shutterstock.com/Alessandro Colle](https://www.shutterstock.com/Alessandro-Colle); S. 44: [istockphoto.com/Gorodenkoff Productions OU](https://www.istockphoto.com/Gorodenkoff-Productions-OU)

Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de



#BaylkaBau